

Enkelin mit Legasthenie – Erfahrungen des Grossvaters

Gleiche Möglichkeiten für alle – auch in Zukunft werde ich mich für Jugendliche mit Legasthenie engagieren.



1. Einleitung – Begriffliches

Was bedeuten eigentlich diese beiden etwas ungewöhnlich anmutenden Fremdwörter: Legasthenie und Dyslexie? Vorerst ist zu sagen, dass es sich bei diesen beiden Begriffen um Synonyme handelt. Die Legasthenie ist eine angeborene und erbliche Lese- und Rechtschreibstörung. So schrieb z.B. der 10-jährige Nick an seinen Bruder: «Du sist so nidlich aus, wenn du sleft.» Es muss davon ausgegangen werden, dass in der Schweiz rund 5% der Bevölkerung unter Dyslexie leiden. Genaue Zahlen darüber gibt es nicht.

Die Legasthenie ist schon seit dem 19. Jahrhundert bekannt. Seit einigen Jahren ist es möglich, das Gehirn von legasthenen

Personen mithilfe der Positronenemissionstomografie (PET) und der Magnetresonanztomografie (MRT/MRI) zu untersuchen. Dabei zeigt es sich, dass drei voneinander unabhängige Regionen im Gehirn im Vergleich zu einem normalen Gehirn unterschiedlich ausgestaltet sind. Von der Lese- und Rechtschreibstörung ist die Lese- und Rechtschreibschwäche zu unterscheiden. Die unter dieser Schwäche leidenden Personen weisen ein «normales» Gehirn auf. Die Ursache ist somit auf andere Faktoren wie mangelnde Schulbildung oder Intelligenz zurückzuführen. In der Praxis wird zwischen «Störung» und «Schwäche» nicht immer scharf unterschieden, was zu Missverständnissen führen kann.

Schliesslich sei noch die Dyskalkulie erwähnt. Sie ist durch ausgeprägte Schwierigkeiten beim Erlernen der grundlegenden Rechenfertigkeiten (Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division) gekennzeichnet. Im schlechtesten Fall leidet eine Person sowohl an Dyslexie wie auch an Dyskalkulie.

2. Ist Legasthenie eine Behinderung?

Diese Frage kann sowohl aus medizinischer wie auch aus juristischer Sicht gestellt werden. Aus medizinischer Sicht ist zu sagen, dass sowohl die Dyslexie als auch die Dyskalkulie in der ICD-10 aufgeführt sind. Bei diesem Verzeichnis handelt es sich um die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheits-

probleme. Sie wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben. In dieser Optik ist also die Dyslexie eindeutig eine Krankheit bzw. Behinderung.

Nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) darf niemand wegen einer körperlichen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden, wobei dieser Begriff in der rechtlichen Diskussion umfassend verstanden wird. Gestützt auf diesen Artikel der BV wurde das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, (Behindertenhilfegesetz [BehiG] vom 13.12.2002) erlassen. Dieses Gesetz ist auf Menschen anwendbar, denen es eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Behinderungen werden in diesem Gesetz nicht einzeln aufgeführt. Da die Legasthenie eine Erwerbstätigkeit zumindest behindern kann, ist es offensichtlich, dass dieses Gesetz auch auf legasthene Personen anwendbar ist und diese somit im rechtlichen Sinne als behindert gelten.

Würde man aber die von dieser Störung betroffenen Personen fragen, ob sie sich als Behinderte betrachten, so würden sie dies mit aller Vehemenz zurückweisen, in vollem Bewusstsein aber, dass sie unter dieser Störung leiden.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte die Auffassung aufkommen, die Legastheniker würden über eine mangelnde Intelligenz verfügen. Das Gegenteil ist der Fall, gibt es doch eine ganze Reihe berühmter Legastheniker, angefangen bei Leonardo da Vinci über Edison und Einstein bis hin zu Churchill. Die beiden bekanntesten Legastheniker in der Schweiz sind der im Jahre 2012 verstorbene Nationalrat Otto Ineichen sowie Nationalrat

Ruedi Noser, die beide erfolgreiche Unternehmer waren bzw. sind.

3. Die Leidensgeschichte meiner Enkelin

Als mich meine Tochter seinerzeit darüber informierte, dass ihre nun ins schulpflichtige Alter gekommenen beiden Kinder unter Legasthenie leiden würden, nahm ich das ohne grosse Bestürzung zur Kenntnis. Erst nach Abschluss ihrer obligatorischen Schulzeit realisierte ich, dass meine Enkel keine einzige Stunde in der öffentlichen Schule verbracht hatten, besuchten sie doch bis zur 6. Schulklasse die musisch ausgerichtete Montessori-Schule, anschliessend die Reosch (eine Privatschule, die den Hauptakzent auf die Motivation der Schüler legt) und schliesslich die Neue Mittelschule (NMS, die sich hohen ethischen und pädagogischen Grundsätzen verpflichtet fühlt) – natürlich mit entsprechenden Kostenfolgen für Eltern und Grossvater!

Richtig aufgeschreckt wurde ich, als es darum ging, für Leila – so sei meine Enkelin hier genannt – eine Lehrstelle bei einer Bank zu finden. Da die Arbeitgeber, welche Lehrlinge beschäftigen, den Schulzeugnissen nicht mehr trauen, unterziehen sie die an einer Lehrstelle interessierten Schulabgänger einem Test. Der bekannteste davon ist der Multiticket. Es handelt sich dabei um eine Eignungsanalyse, die in der Schweiz jährlich rund 30 000-mal durchgeführt und von so renommierten Unternehmen wie Coop, Migros, Credit Suisse, UBS und Schweizerische Post als Teil der Bewerbung verlangt wird. Dabei werden u.a. Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, Logik sowie das Vorstellungsvermögen geprüft. Es liegt auf der Hand, dass die Legastheniker bei diesem Test benachteiligt sind. Besprechungen, die der Verband Dyslexie Schweiz (VDS) mit Multiticket – unter Beteiligung des Verfassers dieser Zeilen – geführt hat, verliefen leider



Dr. Fred Voegeli, 3074 Muri BE,
Projektleiter Verband Dyslexie Schweiz (VDS)

praktisch ergebnislos, sodass die Benachteiligung weiterhin besteht.

Da Leila gestützt auf ihre Legasthenie statt der von der Bank geforderten 40 Punkte im Multiticket nur deren 37 erreichte, bestand die Gefahr, dass sie die angestrebte Lehrstelle nicht erhalten würde. Ich empfahl deshalb meiner Tochter, Leila zu veranlassen, ein ihre Legasthenie erläuterndes Bewerbungsschreiben zu verfassen, um zu verhindern, dass ihre Bewerbung in der Personalabteilung der Bank vorzeitig auf dem Stoss der abgelehnten Dossiers landet. Dieses Vorgehen hatte Erfolg. Leila wurde von der Bank sogar vorzeitig als Lehrtochter ausgewählt.

4. Der Grossvater engagiert sich

Auf diese Erfahrungen gestützt, beschloss ich als damals 73-jähriger, mich für Jugendliche mit Dyslexie zu engagieren. Die Frage war nur, wie?

Das schon erwähnte BehiG hat laut Art. 1 zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Laut Art. 5 ergreifen Bund und Kantone entsprechende Massnahmen. Weiter stipuliert dieser Artikel, dass angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten keine Ungleichbehandlung

nach Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung darstellen. Sowohl Bund wie auch Kantone und auch schulische Einrichtungen haben seit dem Erlass dieses Gesetzes eine Vielzahl solcher Massnahmen, die mit dem Titel «Nachteilsausgleich» versehen werden können, publiziert. Erwähnt seien z.B. «Die Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen» im Kanton Zürich vom 1. Juli 2011 oder die «Richtlinien für den Anspruch auf Nachteilsausgleich» der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich.

Die Kantonsschule Oerlikon (KSOe) als Pionierin auf diesem Gebiet listet folgende Massnahmen des Nachteilsausgleiches für legasthene Schülerinnen und Schüler auf:

- Die schriftlichen und mündlichen Leistungen werden im Verhältnis 1:1 gewichtet, wobei den legasthenen Schülern mehr mündliche Leistungsnachweise als den Mitschülerinnen und Mitschülern zustehen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind von schriftlichen Leistungserhebungen, die ausschliesslich der Beurteilung der Rechtschreibung dienen, befreit.
- Die notenmässige Bewertung des Lesens und des Rechtschreibens entfällt in allen Fächern.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der Prüfung einen Zeitzuschlag von max. der Hälfte der regulären Prüfungszeit.
- Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung so zu kürzen, dass die Arbeiten zeitgleich mit den Mitschülerinnen und Mitschülern abgegeben werden können.
- Die schriftlich gestellte Aufgabe kann den Schülerinnen und Schülern zusätzlich vorgelesen werden.
- Es können technische Hilfsmittel, z.B. Computer mit einem sprechenden Rechtschreibprogramm, eingesetzt werden.

Die Gewährung des Nachteilsausgleiches ist primär mit zwei Problemen verbunden:

- Die Gewährung des Nachteilsausgleiches hängt in erster Linie und unabhängig davon, ob diesbezügliche Vorschriften bestehen, von der unterrichtenden Lehrperson ab.
- Die Eltern von legasthenen Kindern sind gar nicht darüber informiert, dass ihr Kind Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleiches hat.

Auf diese Sachlage und die Tatsache gestützt, dass meiner Enkelin Leila an der kaufmännischen Berufsschule in Bern praktisch keine Massnahmen des Nachteilsausgleiches zugestanden wurden, entschloss ich mich, diese Massnahmen in Tageszeitungen, in Fachzeitschriften von Berufsverbänden (z.B. Heilpädagoginnen) und Zeitschriften von Behindertenverbänden (z.B. ADHS) bekannt zu machen. So sind in den letzten sieben Jahren über 25 Fachartikel aus meiner Feder erschienen, die auch in der «NZZ» und im Berner «Bund» veröffentlicht wurden.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Eltern von legasthenen Kindern häufig nicht wissen, wie sie den Nachteilsausgleich einfordern können. Auf der Website des VDS ist deshalb eine Darstellung aufgeschaltet, die zeigt, welche Stufen beim Einfordern des Nachteilsausgleiches durchlaufen werden müssen, vom erstmaligen Gespräch mit der verantwortlichen Lehrperson bis hinauf zur Beschwerde beim Bundesgericht. Zudem ist auf der Website eine Musterbeschwerde zu finden, die auf der Beschwerde basiert, die ein Entlebucher Arzt an das luzernische Verwaltungsgericht gerichtet hat. Nötigenfalls kann auch die Rechtshilfe der in Bern beheimateten Behindertenorganisation «Egalité Handicap» in Anspruch genommen werden.

5. Schlusswort

Die Arbeit im Dienste der Legasthenie hat mir viel Freude bereitet. Mit Befriedigung durfte ich feststellen, dass ich auch noch in relativ



fortgeschrittenem Alter in der Lage bin, Publikationen zu erarbeiten. Dass diese z.T. in renommierten Tageszeitungen wie der «NZZ» erschienen sind, macht mich sogar etwas stolz. Was meine Arbeit den legasthenen Jugendlichen gebracht hat, ist leider nicht zu eruieren und muss deshalb dahingestellt bleiben. Ich werde mich auch in Zukunft für sie engagieren.

Dr. Fred Voegeli